

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Thomas Padinger Biomassboiler Solutions

I. Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen der Fa. Thomas Padinger gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Fa. Thomas Padinger nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Fa. Thomas Padinger in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen ihres Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- Sämtliche Vereinbarungen, die von dem gedruckten oder geschriebenen Vertragstext abweichen, bedürfen der Schriftform. Sonstige Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von der Fa. Thomas Padinger bestätigt werden.
- Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Die Fa. Thomas Padinger ist berechtigt, an ihren Produkten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

II. Allgemeine Bestimmungen

- Die Bestell- oder Artikelnummern beziehen sich auf die jeweils neueste Ausgabe der Unterlagen der Fa. Thomas Padinger in Katalogen oder Prospekten, aus denen sich weitergehende technische Angaben ergeben. Änderungen dieser technischen Details bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte sowie sonstige Angaben sind annähernd maßgebend, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, hierin liegt jedoch nicht die Zusicherung einer Eigenschaft.

III. Vertragsschluss

- Bis zur Auftragsannahme sind die Angebote der Fa. Thomas Padinger freibleibend. Ein Vertrag kommt regelmäßig erst mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Ausführung des Auftrags durch die Fa. Thomas Padinger zustande. Wir sind berechtigt, Bestellungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- Sämtliche Aufträge werden erst mit der Auftragsbestätigung durch die Fa. Thomas Padinger verbindlich. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Rechnungsstellung gilt als Auftragsbestätigung.

IV. Preise und Zahlungen

- Sämtliche Preise der Fa. Thomas Padinger verstehen sich in Euro, rein netto.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der Fa. Thomas Padinger nichts anderes ergibt, gelten die Preise ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Porto, Fracht, sonstigen Versandspesen, Versicherung und Zoll; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils zum Zeitpunkt der Bewirkung der Leistung gesondert berechnet und ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto setzt eine besondere Vereinbarung voraus. Falls von der Fa. Thomas Padinger eine Skontovereinbarung angeboten wird, ist ein Abzug nur bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen und im dort genannten Umfang zulässig.
- Die Rechnungen der Fa. Thomas Padinger sind sofort fällig und ab Fälligkeit in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verzinsen.
- Die Fa. Thomas Padinger ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Fa. Thomas Padinger berechtigt, mit der Zahlung zunächst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt die Hauptleistung zu verrechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Fa. Thomas Padinger über den Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck oder Wechsel gelten erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen. Sämtliche mit der Wechseleinziehung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der vorherigen Zustimmung der Fa. Thomas Padinger.
- Angestellte oder Vertreter der Firma Fa. Thomas Padinger sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund von schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- Sicherheitsleistungen durch den Vertragspartner werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Thomas Padinger akzeptiert. Die bei Sicherheitsleistung anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.
- Überwiegt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Fa. Thomas Padinger um mehr als 20 %, werden auf Verlangen des Vertragspartners insoweit die Sicherheiten – nach Wahl der Fa. Thomas Padinger – freigegeben.
- Wünscht der Vertragspartner von der Firma Fa. Thomas Padinger eine Zahlungsgarantie, so trägt er die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der Firma Fa. Thomas Padinger

V. Lieferung und Gefahrübergang

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert die Fa. Thomas Padinger "ab Werk".
- Zur Abholung bereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich abzuholen. Holt der Kunde zur Abholung bereit gemeldete Ware nicht unverzüglich ab, so geht die Gefahr auf den Kunden über. Zudem ist die Fa. Thomas Padinger berechtigt, die Ware nach eigener Wahl und auf Kosten des Vertragspartners zu versenden oder auf seine Kosten und seine Gefahr einzulagern.
- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden

unfrei ab Werk bzw. Lager. Die Gefahr geht hierbei mit Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen.

- des Werkes oder des Lagers auf den Kunden über. Versicherungen werden nur auf Verlangen und Kosten des Kunden abgeschlossen.
- Auch in dem Fall, dass die Fa. Thomas Padinger die Anlieferung übernommen hat, geht die Gefahr bereits mit Verlassen des Werkes auf den Kunden über.
- Die Wahl der Verpackung (Kisten, Verschläge usw.) erfolgt durch die Fa. Thomas Padinger nach Zweckmäßigkeit und wird zu Selbstkosten dem Kunden berechnet.
- Mangels besonderer Vereinbarung wählt die Fa. Thomas Padinger das Transportmittel und den Transportweg. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet der Rechte aus Abschnitt X. entgegenzunehmen.

VI. Liefertermine und Lieferfristen

- Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der Fa. Thomas Padinger schriftlich bestätigt werden. Angaben mit "ca.", "gegen"; usw. bezeichnen keine verbindlichen Termine und Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an.
- Die Einhaltung von Lieferterminen bzw. -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, Freigaben und Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Erfüllung sonstiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus.
- Die Lieferfrist beginnt im Zweifel an dem Tag, an dem eine wirksame Bestellung vorliegt.
- Im Falle der vereinbarten Abholung gilt als Tag der Lieferung der Tag, an dem die Ware dem Vertragspartner abholbereit gemeldet wurde. Falls Versand durch die Fa. Thomas Padinger geschuldet ist, gilt als Tag der Lieferung der Tag, an dem die Ware an die Transportperson übergeben wird.
- Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Eintritt unvorhergesehener und bzw. oder von der Fa. Thomas Padinger unverschuldeter Hindernisse, soweit sie nachweislich auf die Fertigstellung und bzw. oder Ablieferung der Ware von Einfluss sind.

VII. Lieferverzug

- Kann die Fa. Thomas Padinger absehen, dass ihre Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht werden kann, wird der Vertragspartner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, ihm die Gründe mitgeteilt und der voraussichtliche Lieferzeitpunkt genannt.
- Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere, objektiv unabwendbare von der Fa. Thomas Padinger nicht zu vertretende Umstände (wie z.B. bei Streiks oder bei von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeforderten Aussperrungen – auch bei Zulieferern) und bzw. oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners, tritt eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein.
- Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Fa. Thomas Padinger die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und er der Fa. Thomas Padinger erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

VIII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- Aufrechnung, Zurückbehaltung und Widerklage sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Vertragspartners der Fa. Thomas Padinger unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Vertragspartner erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Fa. Thomas Padinger und deren Konzernunternehmen einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Vertragspartners verrechnet werden.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher der Fa. Thomas Padinger aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner zustehender Forderungen, auch aus der Saldierung aus einem etwaigen Kontokorrent, Eigentum der Fa. Thomas Padinger. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Fa. Thomas Padinger zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet.
- Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die Fa. Thomas Padinger als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum der Fa. Thomas Padinger durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswerts wertanteilmäßig auf die Fa. Thomas Padinger übergeht. Der Vertragspartner verwarht das Eigentum oder Miteigentum der Fa. Thomas Padinger unentgeltlich.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Eigentum/Miteigentum der Fa. Thomas Padinger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren, auch gegenüber seinen Käufern.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an die Fa. Thomas Padinger.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Fa. Thomas Padinger hinweisen und diese

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Thomas Padinger Biomassboiler Solutions

unverzüglich be- nachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner der Fa. Thomas Padinger.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners ist die Fa. Thomas Padinger berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zu- rückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des

Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Fa. Thomas Padinger liegt kein Vertragsrücktritt.

X. Mängelrechte

- Die von der Fa. Thomas Padinger gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich erst später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Ein- stellung etwaiger Be- oder Verarbeitung unverzüglich nach der Entde- ckung schriftlich anzuzeigen.
- Soweit der gelieferte Gegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die zwischen Ihnen und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die Sie nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnten, hat, so sind wir, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
- Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware. Dabei müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Sie sind während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, sind Sie nach Ihrer Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sie können Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- Für gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile übernehmen wir keine Haftung.
- Ein Aufwendungsersatz des Vertragspartners (insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) im Zusammenhang mit Mängelge- währleistungsansprüchen ist im B2B Bereich ausgeschlossen. Im Be- reich B2C gilt die gesetzliche Regelung.
- Mängelrechte bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertrags- partner oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Än- derungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entste- henden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Sie sind verpflichtet, die nach der jeweiligen Gebrauchsanweisung bzw. Wartungsempfehlung erforderlichen Wartungen fachgerecht und inner- halb der angegebenen Wartungszeiten durchführen zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind Gewährleistungs-/Garantiean- sprüche gegen uns ausgeschlossen.
- Für alle von der Fa. Thomas Padinger gelieferten, aber nicht hergestellten Waren und Bauteile gelten ausschließlich die Gewährleistungs-/ und Garantiebedingungen der entsprechenden Vorlieferanten bzw. Herstel- ler, die wir auf Aufforderung mitteilen. Wenn nichts anderes vermerkt, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monaten im B2B Bereich und die gesetzliche Gewährleistung im B2C Bereich.
- Mängelansprüche im Bereich Montagetätigkeit, Inbetriebnahme und Kundendienst verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme. Die von uns erbrachten Serviceleistungen sind unmittelbar nach deren Fertigstellung abzunehmen. Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Heizungsanlage nicht beeinträchtigen, sind im Protokoll festzuhalten und berechtigen nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne un- ser Verschulden, so gilt die Abnahme nach 12 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der jeweiligen Leistung als erfolgt. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffen- heitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Kann die beauftragte Serviceleistung aus Gründen, die nicht im Verant- wortungsbereich der Fa. Thomas Padinger liegen, zum vereinbarten Ter- min nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Er- satz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die Arbeiten, auch nach einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht auf- genommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, von dem jewei- ligen Vertrag zurückzutreten. Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistungen erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keine Überprüfung der Gesamtanlage.
- Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewalt- same Einwirkung des Kunden oder entstanden sind, sowie Schäden durch höhere Gewalt oder atmosphärische Einflüsse (Blitzschlag etc.). Der übliche bestimmungsgemäße Verschleiß, wobei die Dauer des Ver- schleißes deutlich kürzer sein kann als die vorstehend genannte Ge- währleistungsfrist von einem Jahr. Sofern der Austausch eines Ver-

schleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.

- Wird die Ware durch sie an Dritte weiterveräußert, so haben wir die für notwendige Nachbesserungen beim Dritten entstehenden Kosten, wel- che sie in Rechnung stellen, nur dann zu erstatten, wenn dieser vor Durchführung der Nachbesserung die vorherige Zustimmung bei unseingeholt hat. Uns steht es dabei frei, selbst die erforderlichen Nachbes- erungen beim Dritten durchzuführen.

XI. Haftungsbeschränkung

- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertrags- verletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern o- der unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haften wir uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.
- Wir haften auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbar- keitsgarantie, sofern wir eine solche bezüglich des gelieferten Gegen- stands abgegeben haben. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von uns garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von uns gelieferten Ware ein, so haften wir hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von unserer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsga- rantie umfasst ist.
- Beruhet ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Käufer regelmäßig vertrauen dürfen, so ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und ver- tragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn Ihnen Ansprü- che auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.
- Weitergehende Haftungsansprüche gegen uns bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von Ihnen gegen uns erhobenen An- sprüche.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter An- gestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- Soweit wir technische Auskünfte erteilen oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies un- entgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XII. Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten der Fa. Thomas Padinger und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereig- nisse befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der be- troffene Vertragspartner in Verzug befindet. Er ist verpflichtet, im Rah- men des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIII. Rücktritt, Rücknahme, Umtausch

- Bei Rücktritt vom Vertrag verpflichtet sich der Auftraggeber eine Stor- nogebühr von 20% des Auftragswertes zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche, die uns erwachsen können bleiben davon unberührt. Beiden Vertragsparteien bleibt es vorbehalten, einen geringeren oder höheren Schaden bzw. Aufwand darzulegen.
- Rücklieferungen werden nur nach vorheriger Absprache in Originalver- packung, mit Rechnungskopie, Grund der Beanstandung und frei Haus an uns zurückgenommen. Sollten wir ausnahmsweise zur Waren- oder Auftragsrücknahme bereit sein, berechnen wir eine Arbeitskostenpau- schale von 20% des Rechnungswertes. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, einen geringeren Aufwand darzulegen. In keinem Falle wird ein Umtausch oder Rücknahme bei Streckengeschäften sowie Ware die extra für den Käufer beschafft wurde, also keine Lagerware ist, durchgeführt. Wertdifferenzen zu unseren Lasten werden nur per Gutschrift ausgeglichen; eine Auszahlung ist nicht möglich.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien un- terliegen dem Recht der Republik Österreich unter Aus- schluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Fa. Thomas Padinger, d.h. 5020 Salzburg, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts ande- res ergibt.
- Für alle Rechtsstreitigkeiten, ist der Geschäftssitz der Fa. Thomas Padinger Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sonder- vermögen ist.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schrift- form. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündli- che Abreden wurden nicht getroffen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmun- gen hiervon unberührt.